



Statuten

Statuten von Swiss Golf, gültig ab 16.03.2024
Gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 16.03.2024

Epalinges, 16.03.2024



I. NAME - ZWECK - MITGLIEDER

Artikel 1: Name und Sitz

Unter dem Namen «**Swiss Golf**» besteht mit Sitz an der Geschäftsstelle ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Artikel 2: Zweck

Swiss Golf ist der nationale Dachverband (National Association) des Schweizer Golfsports.

Swiss Golf ist Mitglied von Swiss Olympic, der EGA (European Golf Association), von The R&A, der IGF (International Golf Federation) sowie der EDGA (European Disabled Golf Association) und vertritt die Interessen des Schweizer Golfsports in diesen Organisationen. Swiss Golf kann weiteren Organisationen beitreten, sofern deren Ziele und Aktivitäten mit denjenigen des Verbandes vereinbar sind.

Swiss Golf fördert und überwacht den Golfsport in der Schweiz und gestaltet den Rahmen unter Berücksichtigung der nationalen Interessen und internationalen Vorgaben.

Swiss Golf wahrt die Interessen seiner Mitglieder. Er setzt sich für die Öffnung des Golfsports für mehr Golfspielende ein und unterstützt die Golfclubs, PGOs und DPIs in der Gewinnung von neuen Mitgliedern.

Zudem unterstützt Swiss Golf seine Mitglieder im Bereich der Nachhaltigkeit.

Artikel 3: Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind:

- a) Golfclubs (nachstehend «Clubs»);
- b) Public Golf Organisationen (nachstehend «PGOs»);
- c) Driving Range- Pitch & Putt- und Indoor-Anlagen (nachstehend «DPIs»);
- d) Angeschlossene Vereinigungen (nachstehend «angeschlossene Vereinigungen»);
- e) Ehrenpräsidentinnen / Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder;
- f) Die / der Vorsitzende der Athleten-Kommission.

Artikel 4: Aufnahme von Mitgliedern

Die Bedingungen und das Verfahren für die Aufnahme von Mitgliedern werden durch ein separates Reglement festgesetzt, welches durch den Vorstand ausgearbeitet und von der Delegiertenversammlung verabschiedet wird («Reglement über Aufnahme und Mitgliedschaft»).

Artikel 5: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) Austritt; welcher dem Verband spätestens bis zum 31. Oktober mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt wird, um auf Ende des gleichen Jahres wirksam zu werden.
- b) Ausschluss aus wichtigen Gründen. Als «wichtige Gründe», die dem Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband erlauben, gelten schwerwiegende Zuwiderhandlung gegen die Statuten oder Verbandsinteressen, beharrliche Missachtung der Golfregeln von The R&A oder Nichteinhalten seiner finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innert zwei Monaten ein Rekurs an die Delegiertenversammlung eingereicht werden, welche endgültig entscheidet.

Artikel 6: Organe

Organe des Verbands sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle;
- d) die Direktion.

II. DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Artikel 7: Stimmrecht

7.1 Jeder Club lässt sich an der Delegiertenversammlung durch eines oder zwei seiner ordentlichen und ständigen Mitglieder vertreten.

Das Stimmrecht der Clubs wird nach der Anzahl Club-Mitglieder, für welche die gemäss Artikel 18 geschuldeten Swiss Golf-Beiträge an den Verband bezahlt worden sind, wie folgt geregelt:

Clubs mit 1 bis 350 Mitgliedern	4 Stimmen
351 bis 500 Mitgliedern	6 Stimmen
501 bis 650 Mitgliedern	8 Stimmen
über 650 Mitgliedern	10 Stimmen

Kein Club kann mehr als 10 Stimmen haben.

7.2 Jede PGO lässt sich an der Delegiertenversammlung durch eines oder zwei seiner ordentlichen und ständigen Mitglieder vertreten.



Das Stimmrecht der PGOs wird nach der Anzahl Mitglieder der PGOs, für welche die gemäss Artikel 18 geschuldeten Swiss Golf-Beiträge an den Verband bezahlt worden sind, wie folgt geregelt:

1 bis 999 Mitglieder	1 Stimme
ab 1'000 Mitgliedern	3 Stimmen pro 1'000 Mitglieder

Keine PGO kann mehr als 70 Stimmen haben.

- 7.3 Die DPIs lassen sich an der Delegiertenversammlung durch eines ihrer Mitglieder vertreten, dieses verfügt über eine Stimme.
- 7.4 Die angeschlossenen Vereinigungen lassen sich an der Delegiertenversammlung durch eines ihrer Mitglieder vertreten, dieses verfügt über eine Stimme.
- 7.5 Die Ehrenpräsidentinnen / Ehrenpräsidenten, die Ehrenmitglieder und die Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt, sie haben je eine Stimme.
- 7.6 Die / der Vorsitzende der Athleten-Kommission ist stimmberechtigt, sie / er hat eine Stimme.
- 7.7 Jedes Mitglied kann sich bei der Delegiertenversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, indem es vor der Sitzung eine schriftliche Vollmacht an den Präsidenten schickt, wobei der Vertreter berechtigt ist, nur ein Mitglied zu vertreten. Jede andere Stellenvertretung, insbesondere durch Dritte, ist ausgeschlossen.

Artikel 8: Einberufung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich innert sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt.

Sie wird von der Präsidentin / vom Präsidenten, im Verhinderungsfall durch die Vize-Präsidentin / den Vize-Präsidenten unter schriftlicher Angabe der Traktanden und Wahllisten mindestens 30 Tage im Voraus per Brief oder auf elektronischem Weg einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll erstellt.

Das Datum der jährlich stattfindenden ordentlichen Delegiertenversammlung wird mindestens 90 Tage im Voraus bekannt gegeben.

Mitglieder können der Präsidentin / dem Präsidenten spätestens 60 Tage vor Durchführung der Delegiertenversammlung schriftlich begründete Traktandierungsbegehren und Wahlvorschläge einreichen. Traktandierungsbegehren mit Antrag müssen den Wortlaut des Beschlusses enthalten, der verlangt wird. Rechtzeitig eingereichte Anträge und Wahlvorschläge gelangen auf die Traktanden- bzw. Wahlliste, und über sie wird Beschluss gefasst.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird unter Wahrung der Einladungsformalitäten gemäss vorstehendem Absatz jederzeit durchgeführt, wenn es der Vorstand oder ein Fünftel aller Mitglieder verlangt.

Die Delegiertenversammlung kann auch auf schriftlichem oder auf elektronischem Weg durchgeführt werden.

Artikel 9: Zuständigkeit

Der Delegiertenversammlung obliegen:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes der Präsidentin / des Präsidenten;
- b) Entgegennahme der Jahresrechnung;
- c) Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- e) Genehmigung des Budgets;
- f) Festsetzung der Beiträge für das Folgejahr, gemäss Artikel 18 und 19;
- g) Entgegennahme des Jahresberichtes der PGOs über die durchgeführten Aktionen;
- h) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Ehrenpräsidentinnen / Ehrenpräsidenten, der Ehrenmitglieder sowie der / des Vorsitzenden der Athleten-Kommission;
- i) Wahl der Revisionsstelle;
- j) Aufnahme von Mitgliedern;
- k) Rekursinstanz im Falle eines Ausschlusses von Mitgliedern;
- l) Statutenrevisionen;
- m) Genehmigung und Änderungen des «Reglements über Aufnahme und Mitgliedschaft» nach Artikel 4;
- n) Beschlussfassung über Anträge, die ihr vom Vorstand oder von Mitgliedern im Sinne von Artikel 8 vorgelegt werden;
- o) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

Artikel 10: Wahlen und Abstimmungen

Für Wahlen und Abstimmungen gilt folgendes Verfahren:

- a) Die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden* Stimmen ist erforderlich:
 - für Statutenänderungen;
 - für die Auflösung des Verbandes. Zur Auflösung des Verbandes bedarf es überdies der Zustimmung von mindestens zwei Drittel aller Clubs und PGOs, die dem Verband angehören. Jeder Club und jede PGO hat eine Stimme.
- b) Bei den übrigen Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden* Stimmen.

Die Präsidentin / der Präsident stimmt mit, bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Stichentscheid.

Auf Verlangen des Vorstandes oder mindestens eines Fünftels der anwesenden Stimmberechtigten werden Wahlen und Abstimmungen geheim vorgenommen.

* Im Falle der schriftlichen Durchführung der Delegiertenversammlung gelten die abgegebenen Stimmen.

III. VORSTAND

Artikel 11: Organisationsreglement

Die Geschäfte des Verbands werden nach Massgabe des schweizerischen Rechts, der Verbandsstatuten und dem Organisationsreglement geführt. Dieses Reglement regelt die Konstitution, Zuständigkeiten, Beschlussfassung sowie Kompetenzen folgender Organe:

- a) Vorstand
- b) Präsidentin / Präsident
- c) Direktion

Artikel 12: Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand soll ausgewogen und breit abgestützt zusammengesetzt sein. Gender Diversity wird berücksichtigt und die sprachliche, kulturelle und regionale Vielfalt soll angemessen vertreten sein.

Der Vorstand setzt sich aus 7 bis 13 Mitgliedern zusammen. Die Präsidentin / der Präsident wird von der Delegiertenversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre; ein Vorstandsmitglied kann höchstens drei aufeinanderfolgende Male wiedergewählt werden, die Präsidentin / der Präsident höchstens für eine zweite Amtsdauer. Die Jahre, die eine Präsidentin / ein Präsident vor seiner Wahl im Vorstand verbracht hat, werden ihm dabei nicht angerechnet.

Artikel 13: Zuständigkeit

Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Verbandes und vertritt den Verband nach aussen.

Er kann Kommissionen oder einzelne Verbandsmitglieder unter seiner Aufsicht mit besonderen Aufgaben betrauen.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Im Übrigen entscheidet er in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Verbandsorgan übertragen worden sind.

Artikel 14: Vorstandssitzungen

Der Vorstand wird von der Präsidentin / vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Er muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder es verlangen.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Teilnehmer gefasst.

Die Präsidentin / der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Stichentscheid. Bei Abwesenheit der Präsidentin / des Präsidenten bestimmen die



Vorstandsmitglieder eines ihrer Mitglieder, welches die Sitzung leitet und dessen Stimme bei Stimmengleichheit den Stichentscheid gibt.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg, per E-Mail, per Videokonferenz oder in Telefon-Sitzungen stattfinden.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

IV. REVISIONSSTELLE UND DIREKTION

Artikel 15: Revisionsstelle

Die Delegiertenversammlung bestimmt jährlich eine Revisionsstelle. Sie übt die ihr vom Gesetz im Rahmen einer eingeschränkten Revision zugeordneten Aufgaben aus. Sie kann wiedergewählt werden.

Artikel 16: Direktion

Der Vorstand ernennt die Direktion. Die Aufgaben und Befugnisse werden vom Vorstand in einem besonderen Reglement festgesetzt. Mitglieder der Direktion tragen in der Schweiz den Titel Direktorin / Direktor.

V. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Artikel 17: Ethik

Swiss Golf setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Swiss Golf anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien innerhalb seiner Mitglieder.

Swiss Golf, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle Personen, die im persönlichen Geltungsbereich des Doping-Statuts von Swiss Olympic («Doping-Statut») bzw. des Ethik-Statuts für den Schweizer Sport («Ethik-Statut») genannt werden, unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Swiss Golf sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem Verband angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an.



Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

Der Verband untersteht soweit erforderlich auch weiteren, den Kampf gegen das Doping betreffenden Vorschriften, insbesondere der IGF Anti-Doping Policy.

Artikel 18: Einnahmen des Verbands

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- a) Eintrittsgebühren;
- b) Jahresbeiträgen der Mitglieder;
- c) Jährlicher Swiss Golf-Beitrag der Club- und PGO-Mitglieder;
- d) weiteren Einnahmen, die durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden oder dem Verband sonst zukommen.

Artikel 19: Swiss Golf Card

Der Verband stellt die Swiss Golf Card in verschiedenen Formaten aus (virtuell, physisch).

Die Swiss Golf Card ist persönlich und nicht übertragbar. Sie bescheinigt die Zugehörigkeit der Spielerin / des Spielers zu ihrem / seinem Heim-Club oder ihrer / seiner Heim-PGO.

In der zentralen Datenbank von Swiss Golf werden ausschliesslich Inhaberinnen / Inhaber einer Swiss Golf Card geführt. Die hinterlegten Informationen stehen Swiss Golf, den Clubs und PGOs gemäss der Datenschutzerklärung von Swiss Golf zur Verfügung.

Passivmitglieder eines Clubs oder einer PGO bezahlen keinen Swiss Golf-Beitrag und erhalten keine Swiss Golf Card.

Juniormitglieder bis 18 Jahre eines Clubs oder einer PGO erhalten die Swiss Golf Card kostenlos.

Mitglieder aller anderen Kategorien eines Clubs oder einer PGO bezahlen den Swiss Golf-Beitrag und erhalten in der Folge eine Swiss Golf Card.

Mitglieder von DPI sowie angeschlossenen Vereinigungen erhalten keine Swiss Golf Card.

Der Verband händigt keine weiteren Swiss Golf Cards aus.

Die Mitglieder geben weder andere, mit der Swiss Golf Card vergleichbare oder identische Karten heraus noch vermarkten sie solche.

Den Mitgliedern mit Sitz im grenznahen Ausland ist es erlaubt, nebst der Swiss Golf Card die vergleichbare Karte ihres Landes herauszugeben und zu vermarkten.



Artikel 20: World Handicap System (WHS)

Swiss Golf steht das exklusive Recht zu, das World Handicap System (WHS) in seinem geografischen Zuständigkeitsbereich (Schweiz) umzusetzen.

Die Berechnung des Handicap-Index erfolgt zentral bei Swiss Golf.

Die Clubs und PGOs setzen das World Handicap System (WHS) gemäss den jeweils gültigen Handicap Regeln (Rules of Handicapping) um.

Artikel 21: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbands beginnt am 1. Januar und wird am 31. Dezember abgeschlossen.

Artikel 22: Haftung

Für Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögens. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 23: Schiedsgericht

Alle Entscheide des Verbands in seiner Funktion als letzte interne Instanz können ausschliesslich mit Rekurs beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne, Schweiz, angefochten werden, welches in Anwendung der Bestimmungen des «Code de l'arbitrage en matière de sport» endgültig über die Sache befindet. Die Rekursfrist beträgt einundzwanzig (21) Tage ab Erhalt des anzufechtenden Entscheids.

Artikel 24: Auflösung

Bei Auflösung des Verbands ist das Vermögen zugunsten des Golfsports oder, wenn dies nicht möglich ist, für andere sportliche Zwecke zu verwenden.

Vorliegende Statuten wurden anlässlich der Delegiertenversammlung vom 16. März 2024 beschlossen und treten an diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen die Statuten, die an der Delegiertenversammlung vom 18. März 2023 verabschiedet wurden.

Für den Vorstand

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Lukas Eisner".

Lukas Eisner
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Jean-Marc Groh".

Jean-Marc Groh
Vize-Präsident